

Satzung des Heimat- und Kulturverein Holtwick e.V.

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Kulturverein Holtwick e.V.“ mit dem Sitz in 48720 Rosendahl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter VR 423 eingetragen.

§2 (Vereinszweck)

Vereinszweck ist die Förderung von unabhängigem und überparteilichem Bestreben der Personen, Firmen und Institutionen:

- die Heimatkunde, die Heimatpflege, das kulturelle Leben, den bürgerschaftlichen Austausch der unterschiedlichen Altersgruppen der örtlichen Bevölkerung sowie die Kunst unter besonderer Berücksichtigung unserer christlich abendländisch geprägten Tradition, zu unterstützen,
- Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden,
- die sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde Rosendahl befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen, die dem kulturellen und bürgerschaftlichen Austausch der unterschiedlichen Altersgruppen der örtlichen Bevölkerung dienen, zu unterstützen.

Diese Ziele sollen durch eigene Arbeit des Vereins, durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Institutionen die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden, vor allem durch den weiteren Aufbau des eigenen Archivs.

Der Verein tritt durch Veranstaltungen in allen diesen Bereichen an die Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht um die Vermittlung einer bestimmten Ideologie, sondern um ein humanistisches Bildungsideal, gegründet auf Toleranz und wechselseitigem Dialog.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dementsprechend:

- ist der Verein selbstlos tätig,
- dürfen Mittel des Vereins nur für Satzungszwecke verwendet werden,
- erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- und darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 (Mittel des Vereins, Vereinsvermögen, Auflösung und Aufhebung)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, Einnahmen aus besonders durchgeführten Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Rosendahl (in Gründung).

Falls die Bürgerstiftung Rosendahl nicht zustande kommt, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rosendahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch formelle Aufnahme mittels eines Vorstandsbeschlusses erworben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, mit Beschluss des Vorstands über den Ausschluss aus wichtigem Grunde, durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag wird am 15. Mai, oder auf dem darauffolgenden Arbeitstag des Kalenderjahres abgebucht. Auf eine jährliche Mitteilung zur Beitragshöhe wird verzichtet. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand in Einzelfällen von der Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, darf vom Vorstand für diese Mitglieder ein vom Mindestmitgliedsbeitrag einer natürlichen Person abweichender Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Frauen und Männer, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, und bei Verlangen von 1/4 der Mitglieder ausschließlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in den Vereinskästen am Heimathaus und am Torhaus und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage einberufen. Daneben sollte ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung ohne Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor der Versammlung in der örtlichen Tagespresse der „Allgemeine Zeitung“ Coesfeld erfolgen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der 2 Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- und die Auflösung des Vereins.

Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

§9 (Arbeitsausschüsse)

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsausschüsse unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Anzahl der Arbeitsausschüsse wird vom Vorstand bestimmt.

Jedes Mitglied kann in mehreren Arbeitsausschüssen arbeiten. Die Arbeitsausschüsse unterliegen den Vorstandsbeschlüssen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Jeder Arbeitsausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher, der dem erweiterten Vorstand beratend angehört.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand des Vereins wählt die Mitgliederversammlung, hierzu gehören:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassierer,
- der Schriftführer und
- bis zu 7 Beisitzern.

Die Sprecher der Arbeitsausschüsse gehören mit beratender Stimme zum erweiterten und nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlen für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, sollen versetzt stattfinden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Seine Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sowie 3 weitere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

Die Aufwendungen, die dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, sind zu erstatten.